

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF DES FREISTAATES SACHSEN IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

aci i iac	~ · · · · · ·		

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dana Schwarz, Am Mühlweg 1, OT

Warmbad, 09429 Wolkenstein,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Klaus Schurig, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 23. Februar 2017

beschlossen:

der Frau A

- 1. Der Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 8. Dezember 2016 (3 Ks 345 Js 5529/16 jug) sowie der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 20. Dezember 2016 (2 Ws 606/16) verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden wird aufgehoben; die Sache wird an das Oberlandesgericht Dresden zurückverwiesen.
- 2. Der Freistaat Sachsen hat der Beschwerdeführerin ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

I.

Mit ihrer am 22. Januar 2017 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin, die sich seit dem 16. Februar 2016 in Untersuchungshaft befindet, gegen die im Haftbeschwerdeverfahren ergangenen Beschlüsse des Landgerichts Leipzig vom 8. Dezember 2016 (3 Ks 345 Js 5529/16 jug) und des Oberlandesgerichts Dresden vom 20. Dezember 2016 (2 Ws 606/16).

Die Staatsanwaltschaft Leipzig führte gegen die Beschwerdeführerin und zwei weitere Mitbeschuldigte ein Ermittlungsverfahren wegen Totschlags in Mittäterschaft (345 Js 5529/16 jug). Am 9. Februar 2016 wurde durch den Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Leipzig ein Haftbefehl gegen die Beschwerdeführerin wegen des Tatvorwurfs des Totschlags in Mittäterschaft erlassen (282 ER IO Gs 542/16). Am 16. Februar 2016 erfolgte auf Grundlage dieses Haftbefehls die Festnahme der Beschwerdeführerin, die sich seither in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt C. befindet.

Unter dem 17. Mai 2016 erhob die Staatsanwaltschaft Leipzig Anklage gegen die Beschwerdeführerin und die Mitangeschuldigten. Mit der Anklageschrift wurde der Beschwerdeführerin nunmehr Mord in Mittäterschaft zur Last gelegt. Das Landgericht Leipzig eröffnete mit Beschluss vom 30. Juni 2016 das Hauptverfahren. Mit Verfügung vom 21. Juli 2016 bestimmte es insgesamt elf Hauptverhandlungstermine im Zeitraum vom 16. August 2016 bis zum 14. November 2016.

Unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung gelangte die Staatsanwaltschaft Leipzig in den Besitz eines Briefes des Mitangeklagten der Beschwerdeführerin an dessen Verteidiger, in dem sich der Mitangeklagte zum Tatgeschehen äußert. Dieser Brief befand sich zum Zwecke der Übersetzung im Gewahrsam einer Dolmetscherin und wurde dort von deren Lebensgefährten aufgefunden und der Polizei übergeben. Der Mitangeklagte der Beschwerdeführerin lehnte daraufhin die Berufsrichter der Kammer und in der Folge auch diejenigen Richter als

befangen ab, die mit der Entscheidung über den Befangenheitsantrag befasst waren. Vor diesem Hintergrund wurde die Anklage erst am dritten der ursprünglich anberaumten elf Verhandlungstage verlesen. Am vierten Verhandlungstag bestimmte die Kammer weitere Verhandlungstermine. Jenseits der bereits bis zum 14. November 2016 bestimmten Termine wurden Fortsetzungstermine festgesetzt auf den 21. November 2016, 20. Dezember 2016, 10. Januar 2017, 1. Februar 2017, 15. Februar 2017, 22. Februar 2017, 1. März 2017, 8. März 2017, 15. März 2017, 22. März 2017, 29. März 2017 sowie 5. April 2017. Die Termine am 21. November und 20. Dezember 2016 waren Kurztermine, für den 10. Januar 2017 war die Verhandlung von 9 bis 14 Uhr angesetzt, für den 1. Februar 2017 von 9 bis 17 Uhr und an den weiteren Folgeterminen von jeweils 13 bis 17 Uhr.

Im Laufe der Hauptverhandlung erfolgten weitere Befangenheitsanträge des Mitangeklagten der Beschwerdeführerin gegen die erkennenden Richter, namentlich am 20. September 2016 sowie am 9. November 2016. Am 4. Oktober 2016 und 18. November 2016 wurden darüber hinaus die ursprünglich mit der Entscheidung über den ersten Befangenheitsantrag befassten Richter ebenfalls wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Die Ablehnungsgesuche wurden mit Entscheidungen vom 29. September 2016, 15. November 2016 sowie vom 12. Dezember 2016 verworfen.

Am 23. November 2016 legte die Beschwerdeführerin Haftbeschwerde ein, die durch das Landgericht als Antrag auf Haftprüfung ausgelegt wurde. Im Zuge dessen wurde der Haftbefehl des Amtsgerichts Leipzig mit Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 1. Dezember 2016 aufgehoben und durch einen neuen Haftbefehl vom selben Tag ersetzt. Hiergegen legte die Beschwerdeführerin am 7. Dezember 2016 Haftbeschwerde ein. Im Rahmen der Haftbeschwerde machte sie unter anderem eine Verletzung des in Haftsachen geltenden Beschleunigungsgebotes geltend.

Mit Beschluss vom 8. Dezember 2016 half das Landgericht Leipzig der Beschwerde gegen den Haftbefehl nicht ab und legte die Sache dem Oberlandesgericht Dresden zur Entscheidung über die Haftbeschwerde vor. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen werde nicht verletzt. Nach Eingang der Anklageschrift sei die Zustellung der Anklage an die Verteidiger sofort verfügt und die Verteidiger aufgefordert worden, alle freien Verhandlungstermine bis Ende November 2016 mitzuteilen. Auf dieser Grundlage seien die Termine vom 16. August 2016 bis zum 14. November 2016 festgesetzt und alle Zeugen zu den einzelnen Verhandlungstagen geladen worden. Die Planung habe vorgesehen, das Verfahren spätestens am 14. November 2016 zu beenden. Durch verschiedene prozessuale Anträge insbesondere des Verteidigers des Mitangeklagten der Beschwerdeführerin habe die Hauptverhandlung nicht wie geplant durchgeführt werden können. Es habe sich daher die Notwendigkeit weiterer Termine ergeben. Am 21. November und 20. Dezember 2016 hätten Kurztermine vereinbart werden müssen, weil an diesen Tagen nicht alle Verteidiger für eine längere Hauptverhandlung zur Verfügung gestanden hätten. Des Weiteren habe ein vierwöchiger, schon seit langem geplanter Auslandsurlaub des Vorsitzenden der Kammer überbrückt werden müssen. Bei der ursprünglichen Planung sei die Kammer davon ausgegangen, dass zu diesem Zeitpunkt das Verfahren bereits beendet sei. Eine längere Unterbrechung im Januar 2017 beruhe auf einer unaufschiebbaren Operation eines Schöffen. Der ursprünglich auf den 14. November 2016 terminierte Hauptverhandlungstag habe aufgehoben werden müssen, weil zu diesem Zeitpunkt ein dritter Befangenheitsantrag des Mitangeklagten der Beschwerdeführerin gegen die Kammer gestellt worden sei und zu diesem Zeitpunkt über die Befangenheitsanträge gegen die Richter, die über den zweiten Befangenheitsantrag zu befinden hatten, noch nicht entschieden worden sei. Da über den dritten Befangenheitsantrag gegen die Kammer am 21. November 2016 noch nicht entschieden war, habe die Kammer in einem kurzen Verhandlungstermin die Bundeszentralregisterauszüge der Angeklagten verlesen, weil die Kammer aufgrund der bestehenden Befangenheitsanträge nicht weitere umfangreiche Zeugenvernehmungen vornehmen wollte. Der Verhandlungstermin vom 20. Dezember 2016 sei von 8.45 bis 9 Uhr geplant. An diesem Tag solle zumindest eine das Verfahren fördernde Urkunde verlesen werden.

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2016 verwarf das Oberlandesgericht die Beschwerde der Beschwerdeführerin aus den Gründen des Haftbefehls vom 1. Dezember 2016 und der Nichtabhilfeentscheidung des Landgerichts vom 8. Dezember 2016 als unbegründet. Die Nichtabhilfeentscheidung sei durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet worden. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Beschleunigung in Haftsachen sei nicht ersichtlich. Die von der Beschwerde aufgezeigten Verzögerungen seien maßgeblich darauf zurückzuführen, dass der Mitangeklagte der Beschwerdeführerin sowohl die Richter der erkennenden Kammer als auch die zur Entscheidung über den Befangenheitsantrag berufenen Richter wiederholt als befangen abgelehnt habe. Gleichwohl habe die Kammer versucht, die Hauptverhandlung in dem durch § 29 Abs. 2 StPO eröffneten Rahmen in zulässiger Weise fortzuführen. Im Übrigen seien bereits mit Verfügung vom 12. Oktober 2016 zwölf weitere Termine zur Hauptverhandlung bis zum 5. April 2017 bestimmt worden. Auf die in dieser Sache am 10. November 2016 ergangene Haftbeschwerdeentscheidung des Senats (2 Ws 544/16) werde Bezug genommen. In dieser Entscheidung hatte das Oberlandesgericht zur Einhaltung des Beschleunigungsgebotes ausgeführt, dass das Strafverfahren bisher mit der in Haftsachen gebotenen besonderen Beschleunigung betrieben worden sei. Es seien umfangreiche Ermittlungen geführt worden. Die Staatsanwaltschaft habe bereits im Mai 2016 Anklage erhoben, und das Landgericht habe im August 2016 mit der Hauptverhandlung begonnen. Die zunächst in Aussicht genommene Beendigung der Hauptverhandlung im November 2016 habe sich aus vom Landgericht nicht zu vertretenden Umständen zerschlagen. Für den weiteren Verlauf des Verfahrens seien nunmehr Termine bis zum April 2017 bestimmt worden. Dass darin ein Urlaub des Vorsitzenden und eine Verhinderung eines Schöffen liegen, sei bei Beginn der Hauptverhandlung nicht zu berücksichtigen gewesen, nachdem das Landgericht auf Grundlage der bisherigen Planung das Verfahren noch im November 2016 bereits beendet haben wollte. Die beiden kurzen Termine seien dem Umstand geschuldet, dass an diesen Tagen nicht alle Verteidiger für längere Zeit zur Verfügung gestanden hätten.

Die Beschwerdeführerin sieht sich durch die vorgenannten Entscheidungen in ihrem Grundrecht auf Freiheit der Person verletzt und rügt in diesem Zusammenhang auch einen Verstoß gegen das Gebot des fairen Verfahrens i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip. Die Fortführung der Hauptverhandlung durch das Landgericht habe gegen § 29 Abs. 2 StPO verstoßen, ebenso sei

bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch des Mitangeklagten die Höchstfrist des § 29 Abs. 2 Satz 1 StPO nicht eingehalten worden. Außerdem sei seit dem 9. November 2016 bis zum 10. Januar 2017 lediglich in kurzen "Schiebeterminen" ohne unaufschiebbare Entscheidungen verhandelt und damit das Verfahren nicht entsprechend dem Beschleunigungsgebot vorantrieben worden. Auch die vorgenommene Terminierung werde dem Beschleunigungsgebot nicht gerecht. Bereits die ursprüngliche Terminierung sei unzureichend gewesen. Die Neuterminierung der weiteren Fortsetzungstermine habe das Beschleunigungsgebot ebenfalls außer Acht gelassen. Von den zwölf weiteren Terminen seien zwei Termine als bloße Schiebetermine und weitere acht Termine lediglich als Halbtagstermine bestimmt worden. Dass sich die Hauptverhandlung durch das Verteidigungsverhalten des Mitangeklagten verzögert habe, könne nicht der Beschwerdeführerin zugerechnet werden. Vielmehr habe das Landgericht durch eine schnelle und zügige Bearbeitung des Ablehnungsgesuches dafür Sorge tragen müssen, dass eine Verzögerung für die übrigen Angeklagten gar nicht erst eintreten könne. Die erkennende Kammer des Landgerichts hätte selbst im Rahmen des § 29 Abs. 2 StPO auf die lange Bearbeitungsdauer der Befangenheitsanträge reagieren müssen.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat Gelegenheit zu einer Stellungnahme gehabt.

II.

Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet. Die angefochtenen Beschlüsse verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf Freiheit der Person, weil die Beschlüsse die verfassungsrechtlich geforderte Begründungstiefe im Bezug auf die Einhaltung des Beschleunigungsgebotes nicht aufweisen.

1. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf garantiert die Freiheit der Person. In diesem Freiheitsgrundrecht ist das in Haftsachen geltende verfassungsrechtliche Beschleunigungsgebot angelegt. Daher ist der Freiheitsanspruch des noch nicht verurteilten Beschuldigten den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlichen und zweckmäßigen Freiheitsbeschränkungen ständig als Korrektiv entgegenzuhalten (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.]; Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16; st. Rspr.).

Das Beschleunigungsgebot verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen. Kommt es zu von dem Beschuldigten nicht zu vertretenden, sachlich nicht zu rechtfertigenden und vermeidbaren erheblichen Verfahrensverzögerungen, steht dies regelmäßig einer weiteren Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft entgegen (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 95-IV-11 [HS]/Vf. 96-IV-11 [e.A.]; Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16).

Mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft sind dabei höhere Anforderungen an das Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes für deren Aufrechterhaltung zu stellen. Entsprechend dem Gewicht der zu ahndenden Straftat können zwar kleinere Verfahrensverzögerungen der Fortdauer der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen. Jedoch vermag allein die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen nicht zur Rechtfertigung einer ohnehin schon lang andauernden Untersuchungshaft zu dienen (SächsVerfGH, Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2008, StV 2008, 198 [199]).

Aufgrund der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der Freiheit der Person muss das Verfahren der Haftprüfung und Haftbeschwerde so ausgestaltet sein, dass nicht die Gefahr einer Entwertung der materiellen Grundrechtsposition besteht (SächsVerfGH, Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 30. August 2008 – 2 BvR 671/08 – juris Rn. 22). Im Grundsatz haben sich die mit Haftsachen betrauten Gerichte deshalb mit den einzelnen Voraussetzungen eingehend auseinanderzusetzen und diese auf hinreichend gesicherter Tatsachenbasis zu begründen. Dies erfordert aktuelle Ausführungen zu dem weiteren Vorliegen der Voraussetzungen der Untersuchungshaft, zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit sowie zur Frage der Verhältnismäßigkeit (SächsVerfGH, Beschluss vom 30. September 2016, a.a.O.; BVerfG Beschluss vom 30. August 2008, a.a.O.).

Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch und dem Strafverfolgungsinteresse kommt es auf die durch objektive Kriterien bestimmte Angemessenheit der Verfahrensdauer an. Hierbei spielt die Anzahl, Dauer und Dichte der terminierten und durchgeführten Hauptverhandlungstermine eine Rolle (SächsVerfGH, Beschluss vom 17. Juli 2015 – Vf. 71-IV-15 [HS] unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2008, StV 2008, 198 [199]; BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2013, StV 2013, 640 [643]). Bei absehbar umfangreicheren Verfahren ist stets eine vorausschauende, auch größere Zeiträume umgreifende Hauptverhandlung mit regelmäßig mehr als einem durchschnittlichen Hauptverhandlungstag pro Woche notwendig, wobei sich die Anforderungen an die Terminierungsdichte mit zunehmender Untersuchungshaft noch intensivieren können (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Januar 2013 – 2 BvR 2098/12 – juris Rn. 41 unter Verweis auf BVerfGK 7, 21 [46 f.]; 7, 140 [157]; BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 2008 – 2 BvR 2652/07 – juris). Für die Bewertung von Kurzterminen ist in diesem Zusammenhang maßgeblich, ob das Gericht alles Mögliche und Zumutbare getan hat, um die Verhandlung mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen. Mit diesem Erfordernis wäre es nicht zu vereinbaren, in einer Haftsache ohne sachlichen Grund auf die Durchführung voller Sitzungstage zugunsten von Terminen zu verzichten, die nur wenige Stunden umfassen (SächsVerfGH, Beschluss vom 17. Juli 2015 – Vf. 71-IV-15 [HS] – juris Rn. 31).

Wann das bloße Fehlen von Ausführungen zur Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten und dem Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit einen Verstoß ge-

gen das Freiheitsgrundrecht zur Folge hat, hängt von der jeweiligen Sachlage im Einzelfall ab. Einerseits wird eine Begründung zur Wahrung des Beschleunigungsgebots bei noch kurzer Dauer der Untersuchungshaft meist nicht geboten sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 27. September 2010 – Vf. 60-IV-10 [HS]/Vf. 61-IV-10 [e.A.] – juris Rn. 31; Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16). Insbesondere bedarf es keiner Begründung, wenn die Nachrangigkeit des Freiheitsanspruchs offen zutage liegt und sich daher von selbst versteht (vgl. zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Unterbringung BVerfG, Beschluss vom 8. Oktober 1985, BVerfGE 70, 297 [315]). Andererseits ist eine näher begründete Abwägung in aller Regel bei einer mehr als sechsmonatigen Untersuchungshaft erforderlich, wenn Anhaltspunkte für eine erhebliche, vermeidbare und dem Staat zurechenbare Verfahrensverzögerung bestehen (SächsVerfGH, Beschluss vom 23. Februar 2012 – Vf. 5-IV-12 [HS]/Vf. 6-IV-12 [e.A.]; Beschluss vom 30. September 2016 – Vf. 118-IV-16). Der Vollzug der Untersuchungshaft von mehr als einem Jahr bis zu dem Erlass des Urteils wird nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu rechtfertigen sein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Juni 2008 – 2 BvR 806/08; Beschluss vom 30. September 1999, NStZ 2000, 153, m.w.N.; st. Rspr.).

2. Diesen Anforderungen genügen die angefochtenen Entscheidungen nicht. Weder das Landgericht noch das Oberlandesgericht hat mit der verfassungsrechtlich erforderlichen Begründungstiefe dargelegt, warum die Fortdauer der Untersuchungshaft unter dem Gesichtspunkt des Beschleunigungsgebotes verhältnismäßig ist.

Verfassungsrechtlich unbeachtlich sind dabei die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Verstöße gegen § 29 Abs. 2 StPO, weil sich die entsprechende Rüge in der Behauptung eines einfachrechtlichen Verfahrensverstoßes erschöpft. Es begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass die angefochtenen Entscheidungen die in Folge der wiederholten Befangenheitsanträge des Mitangeklagten der Beschwerdeführerin eingetretenen Verfahrensverzögerungen als sachlich gerechtfertigt und unvermeidbar ansehen und in diesem Zusammenhang darauf abstellen, dass der hierdurch verursachten Verzögerung mit einer aktualisierten Terminplanung begegnet werden kann.

Eine hinreichende Auseinandersetzung mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die notwendige Terminierungsdichte erfolgt in den angefochtenen Beschlüssen nicht. Diese sehen das Beschleunigungsgebot als gewahrt an, weil die Kammer den durch die Ablehnungsgesuche hervorgerufenen Verzögerungen mit der weiteren Terminierung vom 21. November 2016 bis zum 5. April 2017 ausreichend Rechnung getragen habe. Landund Oberlandesgericht verweisen hierzu lediglich auf den beabsichtigten Abschluss des Verfahrens bis zum 5. April 2017 und die bis dahin neu festgesetzten weiteren 12 Verhandlungstage. Dabei lassen sie unberücksichtigt, dass nach der weiteren Terminplanung der Kammer die Untersuchungshaft der Beschwerdeführerin bis zum Erlass eines Urteils über ein Jahr andauern wird und die Fortdauer der Untersuchungshaft schon aus diesem Grund nur ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann. Damit verschiebt sich der anzulegende verfassungsrechtliche Maßstab zu Gunsten der Beschwerdeführerin. Dieser Gesichtspunkt ist in die vorzunehmende Verhältnismäßigkeitsprüfung einzustellen und gebietet darüber

hinaus in sich schlüssige und widerspruchsfreie Ausführungen zum zugrunde gelegten Prüfungsmaßstab (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 2016 – 2 BvR 1275/16 – juris Rn. 58; BVerfG, Beschluss vom 11. Juni 2008 – 2 BvR 806/08 – juris Rn. 36 ff. unter Verweis auf Beschluss vom 30. September 1999, NStZ 2000, 153; st. Rspr.). Beides lassen die angefochtenen Entscheidungen nicht erkennen.

Darüber hinaus haben weder Land- noch Oberlandesgericht die konkrete Terminierungsdichte in den Blick genommen und sich auch damit den gebotenen Blick für den anzulegenden Prüfungsmaßstab verstellt. Nach der ursprünglichen Terminplanung waren für den Zeitraum vom 16. August 2016 bis zum 14. November 2016 insgesamt zwölf Verhandlungstage anberaumt, was einer Verhandlungsdichte von 0,86 Verhandlungstagen pro Woche entspricht. Da der 14. November 2016 als Verhandlungstag aufgehoben wurde, verminderte sich diese Quote auf einen Wert von 0,78. Die anschließend festgelegten Termine für den Zeitraum vom 21. November 2016 bis zum 5. April 2017 erreichten mit insgesamt zwölf Terminen nur eine Quote von 0,6 Terminen pro Woche, womit die Ursprungsquote weiter unterschritten wird. Insgesamt liegt die Terminierungsdichte damit bei 0,68 Terminen pro Woche, obwohl die Kammer nach der eigenen aktualisierten Planung von einer Untersuchungshaftdauer von über einem Jahr auszugehen hatte.

Mit dem Hinweis auf den lang geplanten Urlaub des Vorsitzenden der Kammer und der nicht aufzuschiebenden Operation eines Schöffen im Januar 2017 ist diese geringe Terminierungsdichte allein nicht zu rechtfertigen. Denn die Kammer hat für den anschließenden Zeitraum (ab Februar 2017) ebenfalls nur maximal einen Termin pro Woche festgesetzt, wobei es sich hierbei weit überwiegend auch nur um Halbtagestermine handelt (zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die jeweilige Verhandlungsdauer vgl. etwa SächsVerfGH, Beschluss vom 17. Juli 2015 – Vf. 71-IV-15 [HS] – juris Rn. 31; BVerfG, Beschluss vom 5. Dezember 2005 – 2 BvR 1964/05 – juris Rn. 89). Eine derartige Terminierung mag zwar durch besondere Umstände ausnahmsweise zu rechtfertigen sein. Solche Umstände werden aber weder durch das Land- noch durch das Oberlandesgericht benannt und in die vorzunehmende Abwägung eingestellt.

3. Ob daneben ein selbständiger Verstoß gegen das Gebot des fairen Verfahrens (Art. 78 Abs. 3 SächsVerf) vorliegt, ist angesichts der bereits festgestellten Verletzung des Art. 16 Abs. 1 SächsVerf nicht mehr zu entscheiden.

III.

Gemäß § 31 Abs. 2 SächsVerfGHG wird zur Beschleunigung des Verfahrens nur der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 20. Dezember 2016 aufgehoben. Die Sache wird an das Oberlandesgericht Dresden zurückverwiesen.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat der Beschwerdeführerin ihre notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 3 SächsVerfGHG).

gez. Munz	gez. Rühmann	gez. Berlit
gez. Degenhart	gez. Grünberg	gez. Hagenloch
gez. Schurig	gez. Trute	gez. Versteyl